

4) Fazit

Betrachtet man die im vorangegangenen Abschnitt beschriebenen typischen Verwertungsszenarien in der heutigen Kulturwirtschaft, zeigt sich, dass Interessenkollisionen zwischen Rechtsinhabern und der Allgemeinheit üblicherweise im Verhältnis Verwerter-Endnutzer auftreten werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Urheber an der Auswertung seiner Schöpfung auf dem Markt nicht beteiligt ist, weil er seine Rechte am Werk durch einen *buy-out* auf einen Werkmittler übertragen hat. Die Tatsache, dass die Interessen von Urhebern und Verwertern – gerade in solchen Fällen – nicht gleichgelagert sind, sich die Ausgestaltung von Rechten und Schrankenbestimmungen im Urheberrechtsgesetz aber dennoch in der Regel an dem Idealtypus des freischaffenden und selbst verwertenden Schöpfers⁵⁴⁰, mithin an dem Verhältnis Urheber – Nutzer orientiert, erhellt, dass die hierhinter stehenden Wertungen nicht selten an der Realität vorbeigehen werden⁵⁴¹.

II) Die verwandten Schutzrechte

Obwohl auch im Urheberrechtsgesetz geregelt, unterscheiden sich die geschützten immateriellen Leistungen der ausübenden Künstler, der Tonträger-, Film- und Datenbank-Hersteller, der Sendeunternehmen, der Fotografen einfacher Lichtbilder und der Herausgeber nachgelassener Werke schon wesensmäßig von den persönlich geistigen Schöpfungen. Der maßgebliche Unterschied zwischen Werk und Leistung liege darin, dass bei einer Schöpfung der individuelle Geist in die geschützte Ausdrucksform eingehe und hierin selbst Gestalt angenommen habe. Der Urheber schöpft damit ein Werk. Dagegen ist der Leistungsschutzberechtigte nur Werkmittler, dessen Beitrag sich darin erschöpft, ein fremdes Werk wiederzugeben, „ohne dass der subjektive Geist selbst in das Ergebnis eingeht“⁵⁴².

So unterschiedlich wie die Gruppen der Leistungsschutzberechtigten sind auch die Schutzzwecke der jeweiligen Vorschriften und deren Ausgestaltung. Gemein ist den verwandten Schutzrechten, dass durch sie eine individuelle Leistung geschützt wird, die dem Kulturschaffen im weitesten Sinne zuzuordnen ist⁵⁴³. Aus diesem Grund wird der Einsatz honoriert. Bei den ausübenden Künstlern wird die künstlerische Darbietung geschützt. Die Vorschriften für Tonträgerhersteller, Sendeunter-

540 Pahud, S. 44; Dietz in FG Schricker, S. 6.

541 So auch Hilty, ZUM 2003, S. 983 (993 f.).

542 Hubmann, S. 42.

543 Rehbinder, 10. Auflage, Rdnr. 58. Wobei angesichts der sehr unterschiedlichen Arten von Leistungsschutzberechtigten deutlich wird, dass das „Kulturschaffen“ ein sehr dehnbarer Begriff ist.

nehmen und Datenbankhersteller verkörpern Investitionsschutzrechte⁵⁴⁴, die aufgrund steigender Produktpiraterie erforderlich wurden.

Den verwandten Schutzrechten liegt also – anders als dem Urheberrecht – der Gedanke einer „rechtlichen Belohnung“ für den Erbringer der Leistung zugrunde⁵⁴⁵. Die Investitionen der Kulturindustrie sollen durch Schutzrechte abgesichert werden, damit der Anreiz für dieses Marktsegment bestehen bleibt⁵⁴⁶. Belohnt wird der Leistungsschutzberechtigte (i.d.S. etwa der Film- oder der Tonträgerhersteller, der ausübende Künstler oder der Herausgeber nachgelassener Werke) z. B. dafür, dass er ein Werk in eine Form überführt, in der es von anderen bestimmungsgemäß wahrgenommen werden kann. Er fungiert damit als Werkmittler, der es dem Konsumenten erst ermöglicht, das jeweilige Erzeugnis zu nutzen. In dieser Funktion verdient etwa der Datenbankhersteller besonderen Schutz dafür, dass er Informationen für den Nutzer, gleich ob diese aus geschütztem oder ungeschütztem Material bestehen, systematisiert, aufbereitet oder sonst wie den Zugang zu einer Fülle von Informationen erleichtert⁵⁴⁷.

Der vorherrschende Entlohnungsgedanke hebt hervor, dass es sich bei den Leistungsschutzrechten nicht um naturrechtlich fundierte Befugnisse handelt, sondern lediglich um staatlich gewährtes, positives Recht. Es wäre auch kein Grund ersichtlich, den durch die verwandten Schutzrechte geschützten Leistungen übergesetzliche Anerkennung zuzuerkennen. Diese weisen regelmäßig keinen (bei den technischen Leistungen) oder nur geringen (u. U. bei Darbietungen) Persönlichkeitsbezug auf⁵⁴⁸.

Diese Wesensverschiedenheit zwischen Urheber- und Leistungsschutzrecht realisiert sich in den wesentlichen Regelungsaspekten. Sie können auch (originär⁵⁴⁹) juristischen Personen zustehen⁵⁵⁰ und können translativ übertragen werden⁵⁵¹. Im Übrigen gilt auch bei den Rechten der ausübenden Künstler, die nach den §§ 74 und 75

544 Investitionen i.d.S. sind nicht auf finanziellen Einsatz zu beschränken; hierzu zählen z. B. auch technisch-organisatorische Leistungen (vgl. Motive, UFITA 45 (1965), S. 248) oder Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. *Updating*, vgl. Fromm/Nordemann-Hertin, vor §§ 87 a – e, Rdnr. 3).

545 Rehbinder, Rdnr. 70 bringt dies damit zum Ausdruck, dass dem Leistungsschutzberechtigten ein „gerechter Lohn für seine Leistung“ gebühre.

546 Siehe z. B. zum Datenbankhersteller Dreier/Schulze-Dreier, vor §§ 87a ff., Rdnr. 1.

547 Dieser Gedanke ist besonders angesichts der immensen im Internet verfügbaren Informationsfülle besonders gut nachzuvollziehen. Die Tätigkeit des Datenbankherstellers wird auch auf längere Sicht eine besonders wichtige für die Vermittlung von Informationen und Werken im Cyberspace sein, da es an ihm ist, die Informationsfülle dergestalt zu ordnen und aufzubereiten, dass deren Nutzung durch Dritte gewährleistet werden kann. Die Zukunft des Internets als Informationsmedium hängt entscheidend von den Leistungen der Datenbankhersteller ab.

548 Sofern man einen solchen als Rechtfertigung für naturrechtlich bedingten Schutz überhaupt anerkennen will.

549 Dies gilt indes nicht für die Rechte der ausübenden Künstler.

550 So z. B. für das Tonträgerherstellerrecht Dreier/Schulze-Schulze, § 85, Rdnr. 5.

551 Siehe z. B. § 79 Abs. 1

UrhG auch Persönlichkeitsrechte umfassen, nicht das monistische, sondern ein dualistisches Prinzip⁵⁵². Mangels naturrechtlichen Wesens verleihen die verwandten Schutzrechte dem Rechtsinhaber auch keinen – im Zweifel übergesetzlichen – Schutz. Vielmehr unterliegen die Leistungsschutzrechte sowohl in Bezug auf Existenz als auch Ausgestaltung einem *numerus clausus*⁵⁵³. Demgemäß bedürfen Rechtsänderungen im Allgemeinen gesetzgeberischer Maßnahmen.

552 Dreier/Schulze-Schulze, § 79, Rdnr. 2.

553 Rehbinder, Rdnr. 776.

I) Einleitung

Nachdem in Kapitel 1 die einfachergesetzliche Ausgestaltung des deutschen Urheberrechts sowie dessen rechtsphilosophische Fundierung dargestellt wurde, soll nun im Folgenden auf die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen eingegangen werden, die den Gesetzgeber bei seinen legislativen Entscheidungen binden. Gegenstand der Erörterung ist in erster Linie die Frage, inwiefern das Grundgesetz etwai-gem Anpassungsbedarf des deutschen Urheberrechts Raum lässt bzw. wie eng etwaige Beschränkungen einer Regelung dieser Materie angesichts der einschlägigen Grundrechte zu verstehen sind⁵⁵⁴. Hierfür sollen Inhalt und Schranken der verfassungsrechtlichen Garantie sowie der hieraus sich ergebende gesetzgeberische Gestaltungsspielraum für (Neu-)Regelungen im Urheberrecht untersucht werden⁵⁵⁵.

II) Schutz des Urheberrechts durch das Grundgesetz

Nach ganz h. M.⁵⁵⁶ und ständiger Rechtsprechung⁵⁵⁷ ist sowohl die persönlichkeitsrechtliche als auch die vermögensrechtliche Komponente des Urheberrechts durch die Grundrechte garantiert. Unstreitig ist das Werk Eigentum des Urhebers im Sinne

554 Es handelt sich bei den folgenden Ausführungen nicht um eine vollumfängliche verfassungsrechtliche Prüfung sämtlicher Aspekte des Urheberrechts. Vielmehr werden die Zusammenhänge nur kurorisch anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgezeigt, soweit dies erforderlich erscheint, um den für eine Neuordnung bestimmter Regelungen des Urheberrechts eröffneten Regelungsspielraum herauszuarbeiten.

555 Dabei ist nicht zu erkennen, dass auch die verfassungsrechtlichen Grundlagen einer positivrechtlichen Regelung bei Veränderungen der relevanten Rechtstatsachen unter Umständen neu bewertet werden müssen und insoweit nicht statisch zu begreifen sind. Der folgende Abschnitt soll daher als Momentaufnahme begriffen werden.

556 Vgl. *Schricker/Schricker*, Einleitung, Rdnr. 12; *Fromm/Nordemann-Nordemann*, § 1, Rdnr. 4; v. *Münch/Bryde*, Art. 14, Rdnr. 17; *BK-Kimminich*, Art. 14, Rdnr. 34; *Ulmer*, § 11; *Rehbinde*, Rdnr. 135; *Weber*, S. 13; *Fechner*, S. 200.

557 BVerfGE 31, S. 229 (239) = GRUR 1972, S. 481 (483) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfGE 31, S. 248 (251) = GRUR 1972, S. 485 (486) – Bibliotheksgroschen; BVerfGE 31, S. 270 (272) = GRUR 1972, S. 487 (487) – Schulfunksendungen; BVerfGE 49, S. 382 (392) = GRUR 1980, S. 44 (46) – Kirchenmusik; BVerfGE 79, S. 29 (40) = GRUR 1989, S. 193 (196) – Vollzugsanstalten.